

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Problem

Für die Polizeivollzugsbeamten wurde ein neues Spitzenamt A 9 + 225 DM im mittleren Dienst eingeführt. Eine Ausdehnung des Spitzenamtes auf die anderen Bereiche des mittleren Dienstes ist im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der wahrgenommenen Funktionen erforderlich.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes werden alle Laufbahnen des mittleren Dienstes in die Regelung für das neue Spitzenamt einbezogen.

C. Alternative

Beschränkung auf einzelne Laufbahnen oder Funktionsbereiche. Diese Lösung hat den Nachteil, daß gleichwertige Laufbahnen oder Funktionen nicht berücksichtigt werden.

D. Kosten

Die jährlichen Kosten betragen für Bund, Länder und Gemeinden zusammen ca. 65 Millionen DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnung A und B) werden in der Besoldungsgruppe A 9

1. den Amtsbezeichnungen „Amtsinspektor“, „Betriebsinspektor“, „Hauptbrandmeister“, „Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“, „Obergerichtsvollzieher“, „Oberin“ und „Pflegevorsteher“, „Haupt-

feldwebel“ und Hauptbootsmann“ der Fußnotenhinweis „4)“ angefügt,

2. in Fußnote 3 „15 v. H.“ durch „30 v. H.“ ersetzt,

3. in Fußnote 4 die Worte „Kriminalhauptmeister und Polizeihauptmeister“ durch die Worte „Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe A 9“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49) wurde für die Polizeivollzugsbeamten ein neues Spitzenamt in Besoldungsgruppe A 9 + 225 DM Amtszulage geschaffen. Das neue Spitzenamt des mittleren Dienstes kann nicht auf Polizeikräfte beschränkt werden, da auch in anderen Bereichen vergleichbare Leistungen erbracht werden. Diese Auffassung teilt auch der Bundesrat (Beschluß vom 21. Dezember 1978, BR-Drucksache 580/78).

Der Gesetzentwurf bezieht alle Laufbahnen des mittleren Dienstes in die Regelung für das neue

Spitzenamt ein. Da die Zahl der neuen Ämter 30 v. H. der Stellen für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 nicht überschreiten darf, ist der Höchstanteil des neuen Spitzenamts in jeder Laufbahn von dem jeweiligen Anteil der Stellen in Besoldungsgruppe A 9 abhängig.

Die Ausweitung der Planstellen ist Sache der jeweiligen Dienstherren, die die entsprechenden gehobenen Stellen im nächsten Haushalt ausbringen können. Eine Überleitung ist nicht veranlaßt.

Die jährlichen Kosten betragen für Bund, Länder und Gemeinden zusammen ca. 65 Millionen DM.